

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Breife der Anzeigen:
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Emß: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Emß.

Nr. 53

Diez, Donnerstag den 4. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 — R.-G. Bl. 35 — wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Unterlahnkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. Für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gr. Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.

2. Für Roggenbrot 2000 Gr. oder 4 Pf., welches Gewicht das Brot am dritten Tage (vergleiche § 3) aufweisen muß.

Das Roggenbrot darf nur als Rundbrot gebacken werden.

§ 2.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag, den 8. März 1915 und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche ein Brot im Gewicht von 2 kg., oder an Mehl 1400 Gr. oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gr., oder 1600 Gr. Zwieback entfallen. Die Backwaren und das Mehl können an beliebigen Orten des Unterlahnkreises gekauft werden.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 4 a der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 für sich und ihre Angehörigen das bis zum 15. August 1915 erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3.

Das Roggenbrot darf in Erweiterung der Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backwaren erst am zweiten Tage nach seiner Herstellung zum Verkauf gebracht werden, also am Montag gebackenes Brot erst am Mittwoch. Diese Vorschrift

tritt am Montag, den 8. März 1915 in Kraft. Zur Ansammlung des hierzu notwendigen Vorrats ist den Bäckern ausnahmsweise die Sonntagsarbeit am Sonntag, den 7. März 1915 von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags gestattet.

§ 4.

Die Bereitung von Kuchen aus Weizenmehl oder Roggenmehl ist allgemein, insbesondere in Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gast- und Schankwirtschaften, sowie in den Haushaltungen, nur noch gestattet, wenn hierzu nicht mehr als 10 Prozent der ganzen Gewichtsmasse an Weizen- oder Roggenmehl verwendet wird.

Die Anordnung vom 6. Februar 1915 — Kreisblatt Nr. 41 — die Bereitung von Kuchen betreffend, wird aufgehoben.

§ 5.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 525 Gr. nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden.

§ 6.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotbüchern erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts ausgegeben werden. Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

§ 7.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person je ein mit einer Nummer versehenes, nicht übertragbares Brotbuch, in welchem angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann. Kinder sind dabei, ohne Würdicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen. Die Nummer des Brotbuches entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotbücher von der Polizeibehörde geführten namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohngemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zukommende Brot, oder auf Verlangen das ihnen zukommende Brotbuch auszuliefern. Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder das Brotbuch einzieht, oder ein neues Brotbuch aussellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

10. Die notwendige Kontrolle von Kraftwagen darf den militärischen Verkehr nicht unnötig behindern.

Straßenperren sind nur an Überwachungsstellen (vgl. 9) zulässig. Wenn Kraftwagen zum Halten veranlaßt werden sollen, geschieht dies durch weithin sichtbare Haltesäulen (bei Dunkelheit durch Transparente). Außerdem ist den Kraftwagen bei Tage durch Flaggenzeichen, bei Dunkelheit durch Schwenken einer Laterne das Zeichen zum Halten zu geben.

Das Personal der Überwachungsstellen muß über die Kommandoflaggen, die Uniform des Kaiserlichen Freiwilligen Automobilkorps und über die notwendigen Erlaubnisscheine genau Bescheid wissen.

11. Als gültiger Ausweis kommen in Betracht:

- Bei militärischen Kraftwagen außerhalb ihres Standortes, die leer oder nur mit Offiziersstellvertretern, Mannschaften oder Zivilisten besetzt sind, ein von einem Offizier ausgestellter Ausweis des Wagenführers über Zeit, Ziel und Zweck der Fahrt. Befinden sich Offiziere, Mitglieder der K. F. A. Cps. oder im Offiziersrang stehende Beamte in einem militärischen Kraftwagen, so ist ein solcher Ausweis des Wagenführers unnötig.
- Für Unteroffiziere und Mannschaften in Zivilkraftwagen außer dem Fahrerlaubnisschein nach Ziffer 7 ein Ausweis der Insassen seitens ihrer vorgesetzten Dienststelle.
- für Zivilisten in Zivilkraftwagen ein Erlaubnisschein nach Nr. 7 oder 8 dieses Befehles. Außerdem muß jede Zivilperson mit den vorgeschriebenen Personalausweisen versehen sein.

12. Alle aus Deutschland, Holland, Frankreich oder Luxemburg nach Belgien hineinkommenden Kraftfahrzeuge, deren Fahrer oder Insassen die erforderlichen Ausweise nicht besitzen, sind an den nächstgelegenen Sitz eines

nach den für das General-Gouvernement geltenden Bestimmungen zu behandeln.

- Die Überbringer von Liebesgaben, auch wenn die Wagen von Offizieren besetzt sind, dürfen dann ihre Reise im Kraftwagen nur fortsetzen, wenn sie die Bescheinigung eines stellvertretenden Generalkommandos, des Kriegsministeriums, des stellvertretenden Generalstabes oder Oberkommandos in den Marken für diese eine Fahrt besitzen. Sie dürfen sich dann auch nur bis zum Etappen Hauptort der aufzusuchenden Armee begeben. Haben sie die vorgeschriebene Bescheinigung nicht, so sind die Liebesgaben mit Bahntransport weiter zu befördern und die Kraftwagen nebst Insassen in die Heimat zurückzuführen.
- Den Kraftwagenverkehr innerhalb der größeren Städte Belgiens regeln im Sinne dieser Bestimmungen die Gouvernements bzw. die Kommandanturen.
 - Wird vorstehenden Bestimmungen zuwider gehandelt, so sind:
 - Militärpersonen und Kraftfahrzeuge nach genauer Feststellung von Zugehörigkeit, Truppenteil usw. auf dem Dienstweg zur Meldung zu bringen.
 - Zivilpersonen und Zivilkraftfahrzeuge dem nächsten militärischen Ortskommando unter militärischer Begleitung zuzuführen (Ausnahme die in Ziffer 12 vorgeesehenen Fälle). Über die weitere Behandlung der Angelegenheit ist die Entscheidung des zuständigen (Militär-) Gouverneurs alsbald herbeizuführen. Wofern nicht Spionage-Berdacht vorliegt, können die Personen mit einer polizeilichen Geldstrafe belegt, die Kraftfahrzeuge beschlagnahmt werden.
 - Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1914 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf militärische Kraftwagen-Kolonnen.

Freiherr von der Goltz,
Generalfeldmarschall.

Behörde

Muster I.

Ort und Datum.

Fahrerlaubnisschein.

Herr
Frau
erhält die Erlaubnis, den Kraftwagen Nr. am
von bis
zu fahren.

Diese Bescheinigung entbindet keineswegs von der Verpflichtung, daß jede in dem Kraftwagen befindliche Zivilperson die erforderlichen Ausweispapiere besitzen muß.

Betriebsstoff kann an den militärischen Tankstellen gegen Bezahlung von 56 Pfsg. gleich 70 Cts. pro Liter entnommen werden. Über den Empfang ist Quittung zu leisten.

Stempel.

Unterschrift und Dienstgrad des Ausstellers.

Behörde

Muster II.

Ort und Datum

Mitnahmearlaubnis.

Herr
Frau
erhält die Erlaubnis, in einem Militär- oder Zivilkraftwagen mitzufahren, in der Zeit vom bis auf der Strecke
von bis

Ein Recht auf Beförderung besteht nicht.

Stempel.

Unterschrift und Dienstgrad des Ausstellers.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

In der gegenwärtigen Kriegszeit stehen vielen Familien geringere Mittel für die Lebenshaltung zur Verfügung, als in Friedenszeiten. Ein mir zugegangenes Büchlein „Kriegskochbuch“ enthält zahlreiche Anweisungen für eine billige und zweckmäßige Ernährung. Dieses Büchlein kann von mir kostenlos bezogen werden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Exemplare dieses Büchleins wünschen, mir den Bedarf bis spätestens 10. März d. J. anzugeben. Später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Baut Gemüse!**

Sobald das Gemüseland abgetrocknet ist und beim Graben nicht mehr schmiert, müssen gesät werden: Erbsen, dicke Bohnen (Puffbohnen), Karotten, Zwiebeln, Spinat, Gartenmelde, Lattich, Schnittkohl, Schwarzwurzel, gelbe Rüben (Möhren) und Petersilie. Überwinternte Pflanzen von Früh-Wittring, -Weißkraut, -Rottkraut und -Blumenkohl müssen ausgespflanzt werden.

Auf ein Beet von 1,20 Meter Breite sät man 2 Reihen Reiser-Erbsen, oder 3 Reihen niedrige Erbsen oder Schnittkohl, oder 4 Reihen dicke Bohnen, oder 5 Reihen gelbe Rüben, Spinat, Gartenmelde, Schwarzwurzeln oder Zwiebeln, oder 6 Reihen Karotten, Lattich oder Petersilie. In lokalerem, guten Kulturboden können auch breitwürfig gesät werden: Karotten, Zwiebeln, Spinat, Gartenmelde, Lattich, Petersilie und gelbe Rüben.

Bewährte, ertragreiche Sorten sind:

Erbsen: (niedrige frühe) Wunder von Amerika und Buchbaum; (mittelhöhe frühe) allerfrüteste Mai und Saza; (hohe späte) grünbleibende Folger, Ruhm von Cassel, Doktor MacLean und Telephon.

Dicke Bohnen: weiße Windsor, Erfurter Markt.

Karotten: (frühe) Duwider, (mittelfrühe) Nantaise.

Zwiebeln: Braunschweiger dunkelrote, Zittauer gelbe Riesen, gelbe Dauerzwiebeln und gelbe birnförmige.

Zum Einmachen: Kleine silberweiße Silberglocke.

Spinat: Victoria, spät ausschießender Riesen.

Gartenmelde: Gelbe.

Lattich: Hohlblättriger Butter und breiter gelber.

Schnittkohl: breitblättriger mangoldähnlicher und grüner und rapsähnlichem Blatt.

Schwarzwurzeln: Einjährige Riesen.

Gelbe Rüben (Möhren): Hanuar lange rote, Frankfurter hochrote Winter, Hamburger lange rote und Braunschweiger.

Petersilie: Dreifachkrause.

(Anmerkung: Vorstehende Gemüsesorten haben sich seit Jahren in der Königlichen Lehranstalt zu Geisenheim bestens bewährt. Daselbst sind bereits Mitte Februar ausgesät worden: Erbsen, dicke Bohnen, Karotten, Zwiebeln und Schwarzwurzeln.)

Schilling, Obst- und Weinbauinspektor in Geisenheim.

Allerlei vom Kriege.

Kopenhagen, 2. März. Die Herring ausführt aus Nordjütland nach Deutschland über Frederikshavn nimmt täglich größeren Umfang an. Trotz großen Hilfs-

personals ist es schwierig, so gewaltige Mengen zu befördern. Etwa 40 Wagenladungen gehen täglich ab.

W. L.-B. London, 21. Febr. (Nichtamtlich.) Die Times veröffentlicht einen Brief von Eltern eines englischen Gefangenen in Ruhleben, in dem gesagt wird, sie hätten Beweise dafür, daß die Gefangenen von den deutschen Behörden rücksichtsvoll und freundlich behandelt werden.

Der unvermutete Kriegskamerad.

Einer, der ein Deutscher sein will

Auf der direkt südöstlich Brüssel gelegenen Station Etterbeek wurden Anfang Dezember 1914 die Schwerverwundeten von drei Militärärzten auf Weitertransportfähigkeit untersucht, die Gefangenen und Leichtverwundeten verpflegt. Von den letzteren will einer der Stabsärzte zwei aufeinander stehende Neger photographieren, einen feldgrau uniformierten Kameruner und einen blutjungen Senegalsneger. Gerade will er knipsen, da tritt derbaumlange Kameruner zur Seite und meint in deutlicher deutscher Sprache: „Denken Sie denn, ich will mit so einem Schwein von Engländer photographiert werden?“

Allgemeines höchstes Erstaunen! „Ja, meine Herren, ich bin Deutscher, studiere auf der Baugewerbeschule Hildburghausen und bin bei Ausbruch des Krieges als Freiwilliger eingetreten.“

Schließlich konnte man den lebhaft Protestierenden doch soweit beruhigen, daß er sich mit seinem Kasseler Kameraden zusammen auf dasselbe Bild bringen ließ.

Holzversteigerung.

**Montag, den 8. März 1915,
vormittags 10 Uhr anfangend,**

kommen im hiesigen Gemeindewald

Distrikt Hirsenpfad 14:

15 Eichen-Stämme von 10,94 Festm..

Distrikt Hirsenpfad 15:

720 Tannen-Stämme und -Stangen 1., 2., und 3. Klasse mit 52,78 Festm.,

195 Stück 4. Kl., 150 Stück 5. Kl., 340 Stück 6. Kl. mit 6,08 Festm.,

13 Rm. Eichen- und Nadelholz-Knäppel,

425 Eichen-Wellen,

Distrikt Pulversack 16:

92 Tannen-Stangen 3. Kl. mit 2,76 Festm.,

175 Stück 4. Kl., 1005 Stück 5. Kl., 1270 Stück 6. Kl. mit 16,09 Festm.,

1070 Stück Buchen-Wellen,

Distrikt Pulversack 18 u. 19:

100 Tannenstämmen und -Stangen 1., 2., 3. u. 4. Kl. mit 14,92 Festm.

zur Versteigerung.

Anfang wird Distrikt Hirsenpfad 14 gemacht.

Netterschwalbach, den 1. März 1915. (5085)

Der Bürgermeister.

Illius.

Wegeöffnung.

Von heute ab bis auf weiteres ist der Altendiezer Kirchweg wegen Auffüllung **gesperrt**.

Heistenbach, den 3. März 1915. (5102)

Der Bürgermeister.

Philippss.